

Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

503	Fachgruppe der Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2018	A. Ein fester Betrag je MitgliedEUR	0,00
		B. Nach folgenden Anlagearten mit und ohne Kategorien ein fester Betrag, mindestens jedoch:	
		I Kabinenbahnen und Komiblifte.....EUR	2.900,00
		II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:	
		1er.....EUR	1.620,00
		2er.....EUR	1.620,00
		3er.....EUR	1.620,00
		4er.....EUR	2.000,00
		6er.....EUR	2.200,00
		8er.....EUR	2.900,00
		III Schlepplifte mit 2 Kategorien:	
		bis 300 m.....EUR	99,00
		über 300 m.....EUR	149,00
		IV Bandförderer und Sonstige:EUR	69,00
		V Sonstige:EUR	69,00
		C. Nach Anzahl der Beschäftigten im Seilbahnunternehmen mit folgenden Kategorien und dafür ein fester Betrag:	
		1 - 9 Mitarbeiter fixer BetragEUR	0,00
		10 - 19 Mitarbeiter fixer BetragEUR	0,00
		20 - 29 Mitarbeiter fixer BetragEUR	0,00
		30 - 39 Mitarbeiter fixer BetragEUR	0,00
		40 - 49 Mitarbeiter fixer BetragEUR	0,00
		50 - 59 Mitarbeiter fixer BetragEUR	0,00
		60 - 69 Mitarbeiter fixer BetragEUR	0,00
		70 - 79 Mitarbeiter fixer BetragEUR	0,00
		80 - 89 Mitarbeiter fixer BetragEUR	0,00
		90 - 99 Mitarbeiter fixer BetragEUR	0,00
		100 - 249 Mitarbeiter fixer BetragEUR	0,00
		250 + Mitarbeiter fixer Betrag Stichtag jeweils zum 31.12. des Vorjahres.....EUR	0,00
		Allgemeine Bestimmungen:	
		Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist eine Grundumlage in der Höhe vonEUR	34,50
		zu entrichten	
		§ 123 Abs. 12 WKG (=Rechtsformstaffelung) kommt nicht zur Anwendung.	
		Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.	